Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 18.11.2024

Geschäftszeichen: III 38-1.6.55-83/24

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:
Z-6.55-2228

Geltungsdauer
vom: **6. Dezember 2024**
bis: **6. Dezember 2029**

Antragsteller:
RUG SEMIN GmbH
Pittlerstraße 21
63225 Langen

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 24 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden[1] Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2[2] den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden hinsichtlich der Ausführung des Rahmens und des Flügels die Varianten "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30" unterschieden.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- maximale Abmessungen: 600 mm x 1000 mm (Breite x Höhe)

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden[1] Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Vorschriften (MLAR[3]) wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

[1] Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1; s. www.dibt.de

[2] DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[3] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4[4], Abschnitt 11.3, aus
  - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
  - Wänden aus Gips-Wandbauplatten gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
  - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3 oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.4

oder

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11[5] gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.5).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"[6] enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2[2] bestimmt.[7] Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.[7]

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Bei der Ausführung des Rahmens werden die Typen "AluRapid Safe 30" und "AluRapid Safe Plus 30" unterschieden.

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier speziellen Aluminiumprofilen[8] ("AluRapid Safe 30") bzw. Stahlblechprofilen[8] ("AluRapid Safe Plus 30"), die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und unter Verwendung von Eckverbindungswinkeln bzw. mittels Schweißen zu einem Aluminiumrahmen bzw. Stahlblechrahmen verbunden sind,
- Streifen aus 2 x 12,5 mm dicken Brandschutzplatten[8], die umlaufend mit einem Stufenfalz ausgebildet sind, Verbindung unter Verwendung von Stahldrahtklammern

[4] DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

[5] DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[6] Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

[7] Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

[8] Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- ggf. sog. Aufsatzrahmen (Rahmenaufdopplung aus Brandschutzplatten[8] bei "AluRapid Safe Plus 30"), Befestigung an den Brandschutzplatten unter Verwendung von Schnellbauschrauben

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss aus einem sog. Brandschutzelement und einer Blechabdeckung, jeweils im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, bestehen:

- sog. Brandschutzelement:
  - 2 x 12,5 mm dicke Brandschutzplatten[8], Verbindung unter Verwendung von Stahldrahtklammern und einem speziellen Kleber[8]
  - dreiseitig (oben und jeweils seitlich) umlaufende Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff[8], Befestigung unter Verwendung von Stahldrahtklammern
- Blechabdeckung[8]
  - gekantetes Stahlblech, am Rahmen befestigt. Bei der Ausführung werden die Typen "AluRapid Safe 30" und "AluRapid Safe Plus 30" unterschieden.

2.1.2.3 Dichtung

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend mit einer dauerelastischen Dichtung[8] ausgestattet.

2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel ist mit unterschiedlichen Verschlüssen[8] ausgestattet.

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Flügel ist mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus[8] – beim sog. Brandschutzelement mit Griff[8] - ausgestattet.

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit werkseitig vorgefertigten, 50 mm breiten und 12,5 mm dicken ("AluRapid Safe 30") bzw. 25 mm dicken ("AluRapid Safe Plus 30") Anschlagleisten aus nichtbrennbaren[1] Gipsplatten nach DIN EN 520[9], Typ DF, ausgestattet sein.

2.2 Herstellung, Verpackung und und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"[6] aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1). Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

[9] DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"[10]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2228
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:…
- Herstellungsjahr:…

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheides eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

[10] Die jeweils zutreffende Bezeichnung und der jeweilige Verschluss sind anzugeben.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"[6] (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204[11] des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

[11] DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.3 bis 3.2.2.5, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 23 und 24 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1[12], zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4[4] aus Massivwänden

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

[12] DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[13] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[14] und DIN EN 1996-2[15] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[16] aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1[17] in Verbindung mit DIN 20000-401[18] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2[19] in Verbindung mit DIN 20000-402[20] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[21] in Verbindung mit DIN 20000-412[22] oder DIN 18580[23], jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[13] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[14] und DIN EN 1996-2[15] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[16] aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4[24] in Verbindung mit DIN 20000-404[25] mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
  - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2[21] in Verbindung mit DIN 20000-412[22] oder
- Beton bzw. Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1[26] in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[27] in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden[1] Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 7 und 8 bzw. 15 und 16 erfolgen.

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4[4] aus Wänden aus Gips-Wandbauplatten

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 60 mm dicken Wänden aus Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12859[28], Rohdichte ≥ 850 kg/m^3, bestehen.

13	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
17	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
19	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
23	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
24	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
28	DIN EN 12859:2011-05	Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

3.2.2.2.2 Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen von DIN 4102-4[4], Tabelle 9.1, für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2[2] entsprechen.

3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9 und 10 bzw. 17 und 18 erfolgen.

3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4[4] aus Wänden mit beidseitiger Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren[1], zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 23, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende[1] Wände entsprechen.

3.2.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195[29] in Verbindung mit DIN 18182-1[30] mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 0,6 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 11 und 12 bzw. 19 und 20 erfolgen.

3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4[4] aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils einer ≥ 25 mm bzw. zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren[1], zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 23, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende[1] Wände entsprechen.

3.2.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszuführen.

3.2.2.4.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 13 und 14 bzw. 21 und 22 erfolgen.

3.2.2.5 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11[5] gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.5.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die einseitig mit zwei ≥ 12,5 mm dicken nichtbrennbaren, gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein muss.

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen der in Anlage 24, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11[5] entsprechen.

3.2.2.5.2 Der Anschlussbereich des Revisionsabschlusses ist gemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen.

3.2.2.5.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 13 und 14 bzw. 21 und 22 erfolgen.

[29]	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
[30]	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist mit Hilfe von Montagekrallen ("AluRapid Safe 30") oder den Befestigungslaschen des Rahmens ("AluRapid Safe Plus 30") in der Revisionsöffnung auszurichten und zu fixieren. Die Befestigung des Rahmens muss in der Öffnungslaibung gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm nach DIN EN 14566[31] oder Dübeln nach abZ[32]/aBG[33] bzw. gemäß ETA[34]/aBG[33] - in Abständen a ≤ 375 mm, jedoch mindestens zweimal je Rahmenseite, erfolgen (s. Anlagen 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22).

3.2.3.2 Im unmittelbaren Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sind vierseitig umlaufend Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen. Die Befestigung der Anschlagleisten muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 55 mm nach DIN EN 14566[31], in Abständen a ≤ 250 mm – jedoch mindestens zweimal je Rahmenseite - erfolgen (s. Anlagen 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22).

3.2.3.3 Der Flügel des Revisionsabschlusses ist in den Rahmen einzusetzen. Die Fangsicherung des Revisionsflügels ist einzuhängen.

3.2.3.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss im Übrigen gemäß den Anlagen 7 bis 22 erfolgen.

3.2.3.5 Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren[1] Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO [35]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2228
- Einbau: Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid SafePlus 30"[10]
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

[31] DIN EN 14566: 2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

[32] allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

[33] allgemeine Bauartgenehmigung

[34] auropäische technische Bewertung

[35] nach Landesbauordnung

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

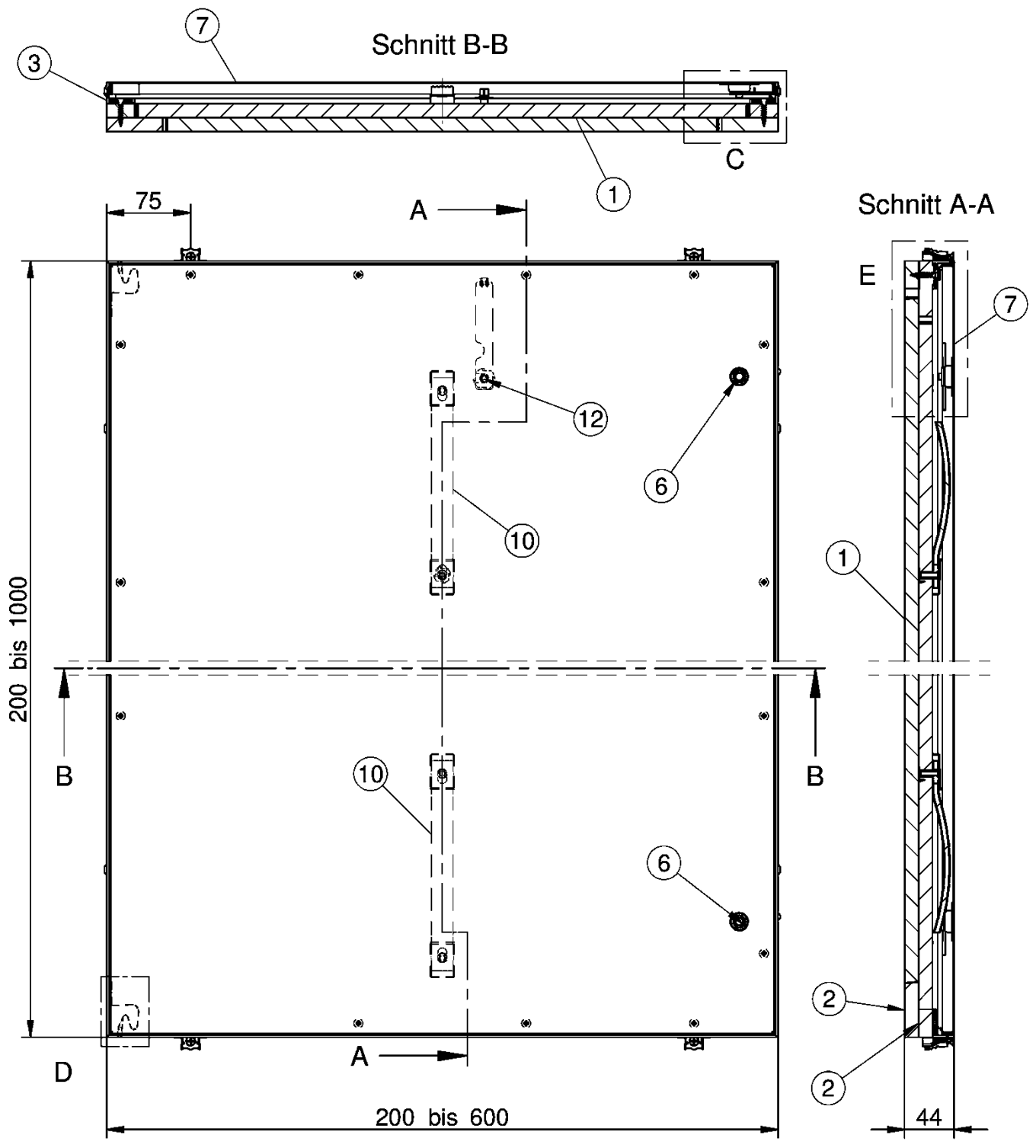

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 1
Typ "AluRapid Safe 30" Ansicht und Schnitte	

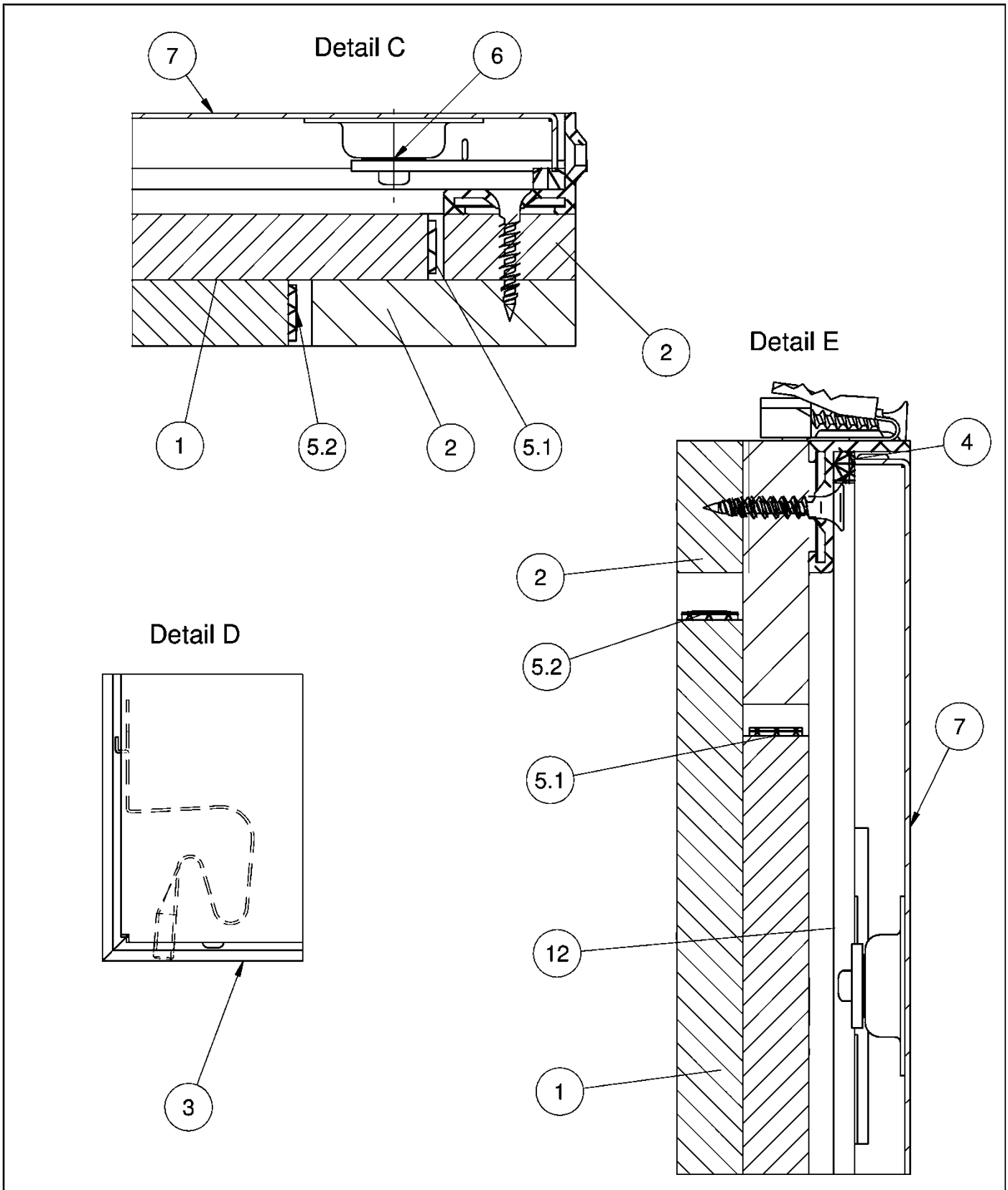

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 2
Typ "AluRapid Safe 30" Details	

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzelement (aus Brandschutzplatten)
2	Brandschutzleisten (aus Brandschutzplatten)
3	Aluminium-Rahmenprofil
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	im Brandfall aufschäumender Baustoff
5.2	im Brandfall aufschäumender Baustoff
6	Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierfeder
10	Haltegriff
11	Montagekralle
12	Vierkant-Drehverriegelung

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 3
Typ "AluRapid Safe 30" Positionsliste	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

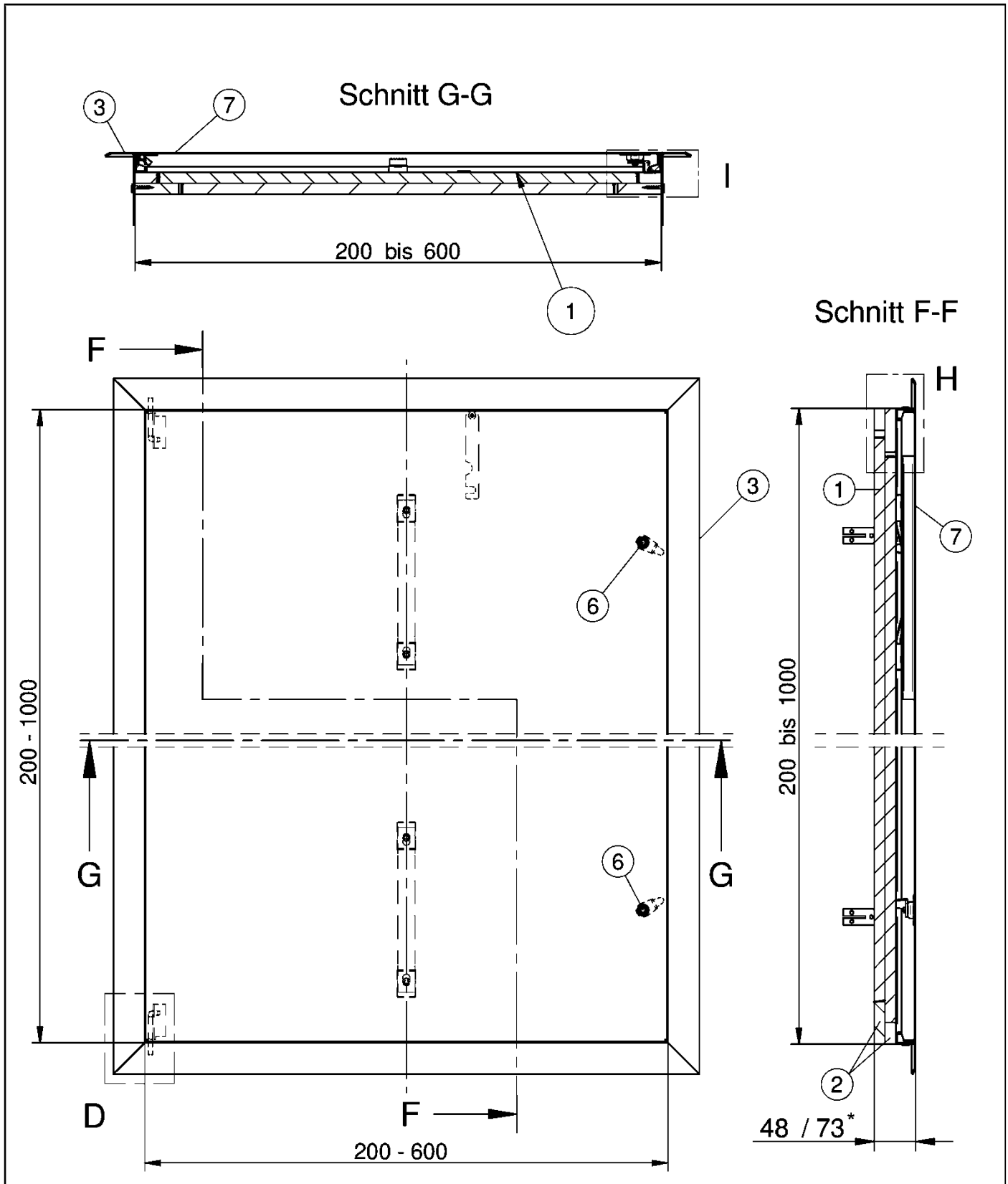

Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 4
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Ansicht und Schnitte	

Detail I

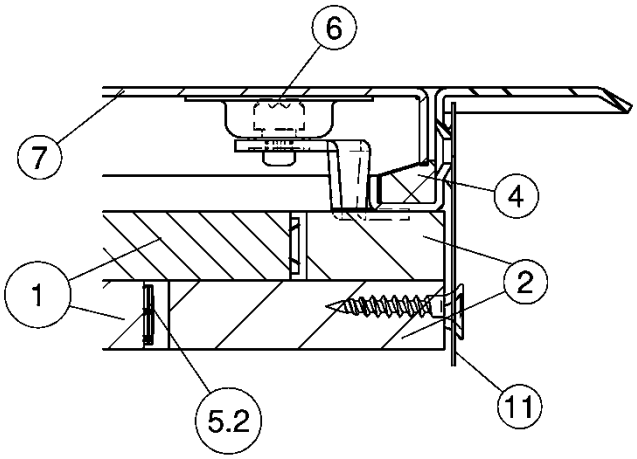

Detail I1*
zusätzlicher Aufsatzrahmen bei Einsatz Kastenschloss

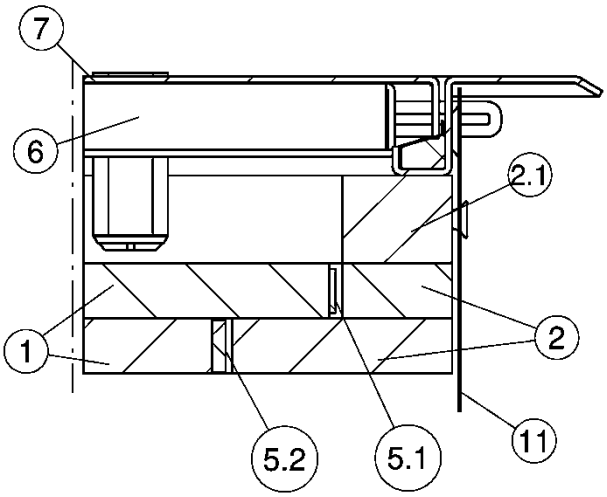

Detail D

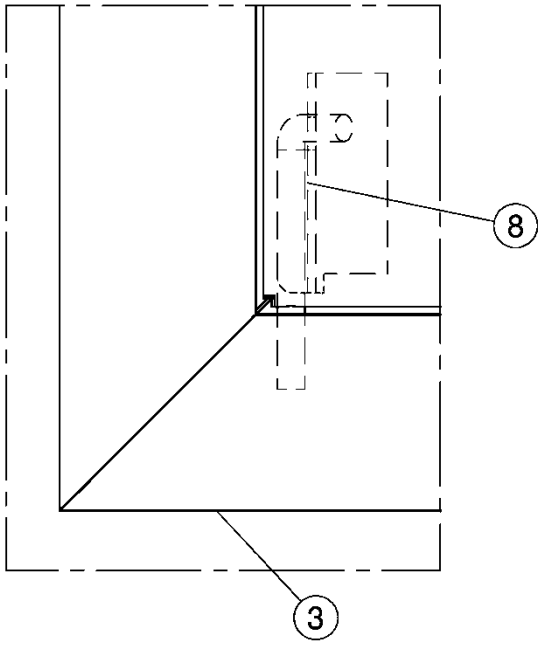

Detail H

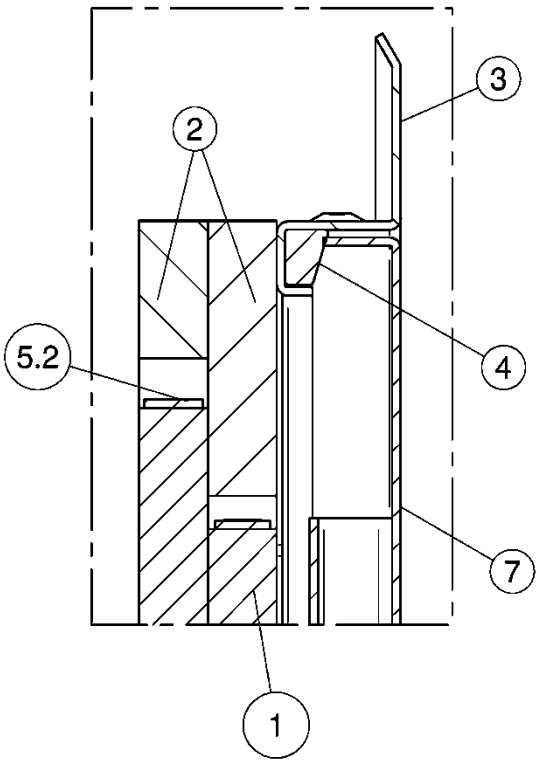

Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 5
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Details	

Positionsliste

lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Brandschutzelement (aus Brandschutzplatten)
2	Brandschutzleisten (aus Brandschutzplatten)
2.1*	Aufsatzrahmen
3	Stahlrahmen
4	Profildichtung, umlaufend
5.1	im Brandfall aufschäumender Baustoff
5.2	im Brandfall aufschäumender Baustoff
6	Verschluss
7	Blechabdeckung
8	Scharnierbolzen
10	Haltegriff
11	Befestigungslasche
12	Vierkant-Drehverriegelung

Alle Maße in mm

* bei Einsatz eines Kastenschlosses mit Aufsatzrahmen

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

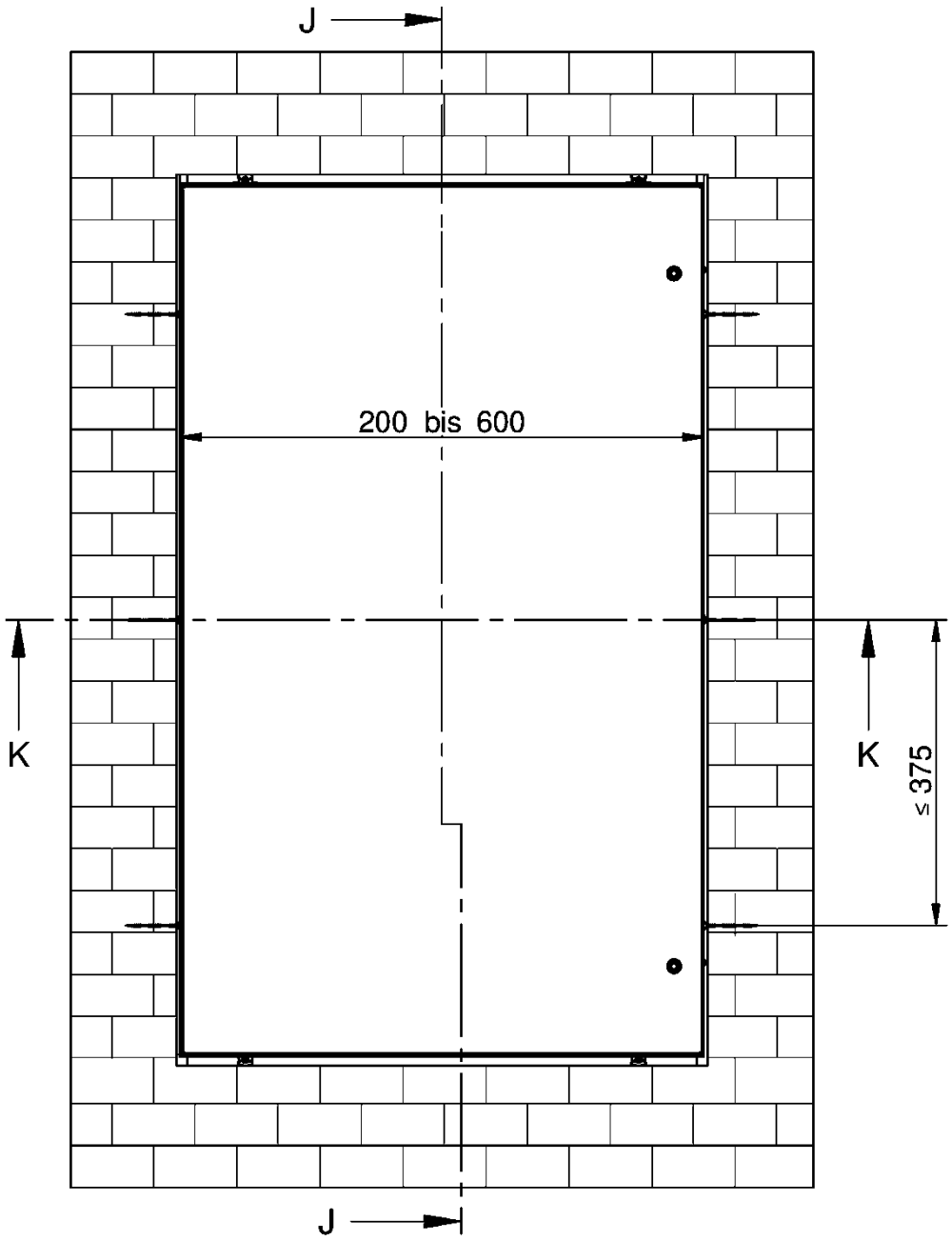

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 7
Typ "AluRapid Safe 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1	

Schnitt K-K

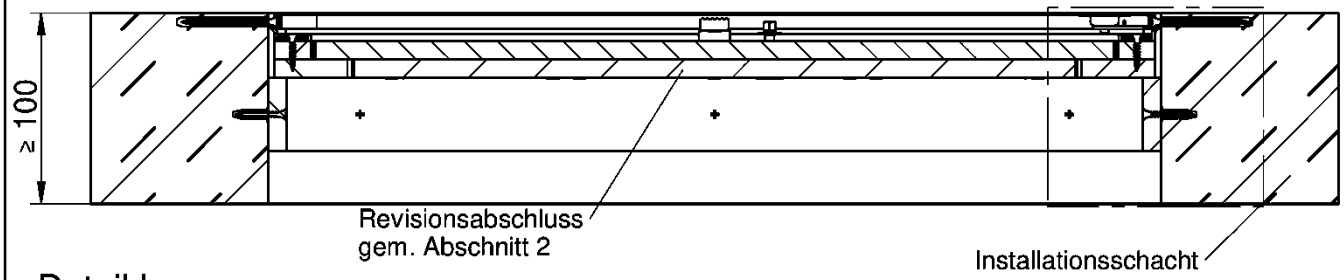

Detail L

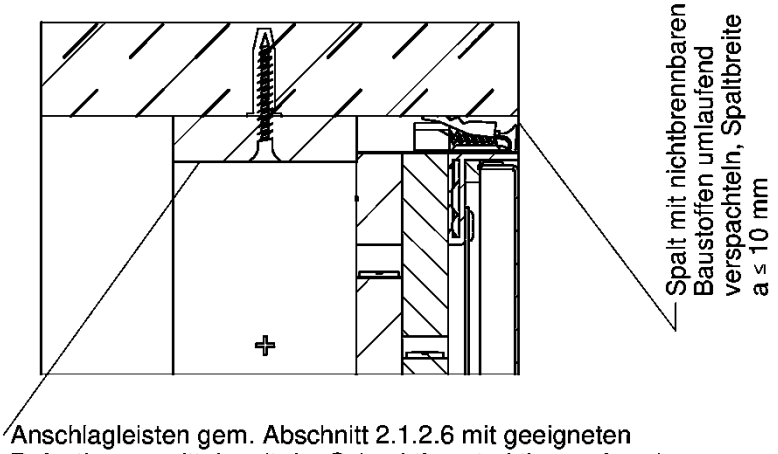

Schnitt J-J

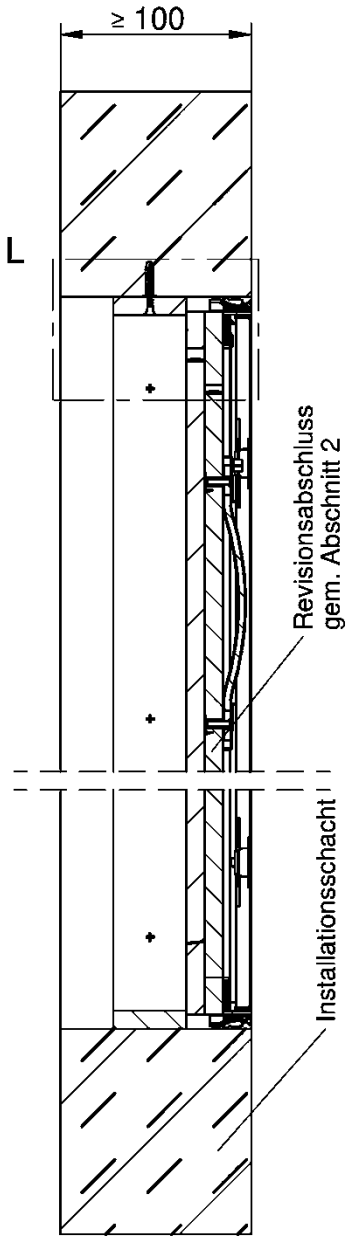

Detail M

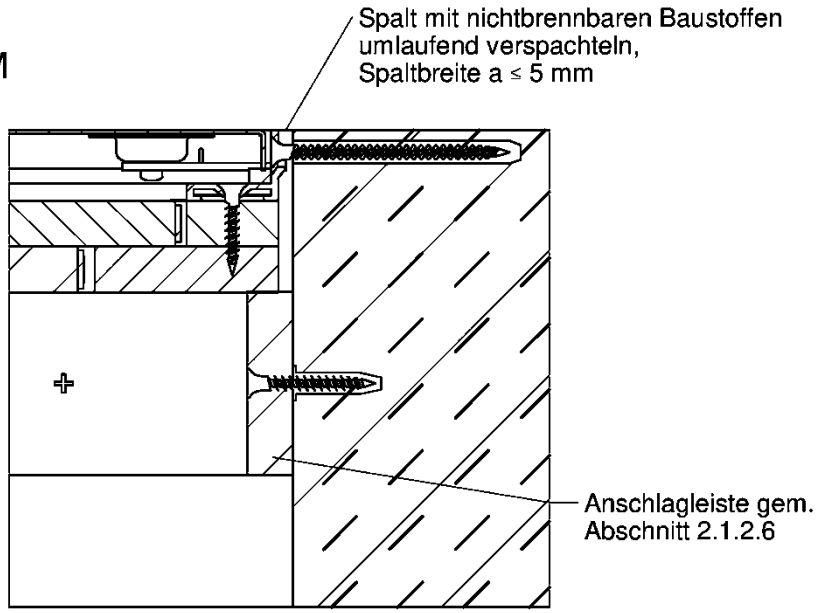

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 8
Typ "AluRapid Safe 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1	

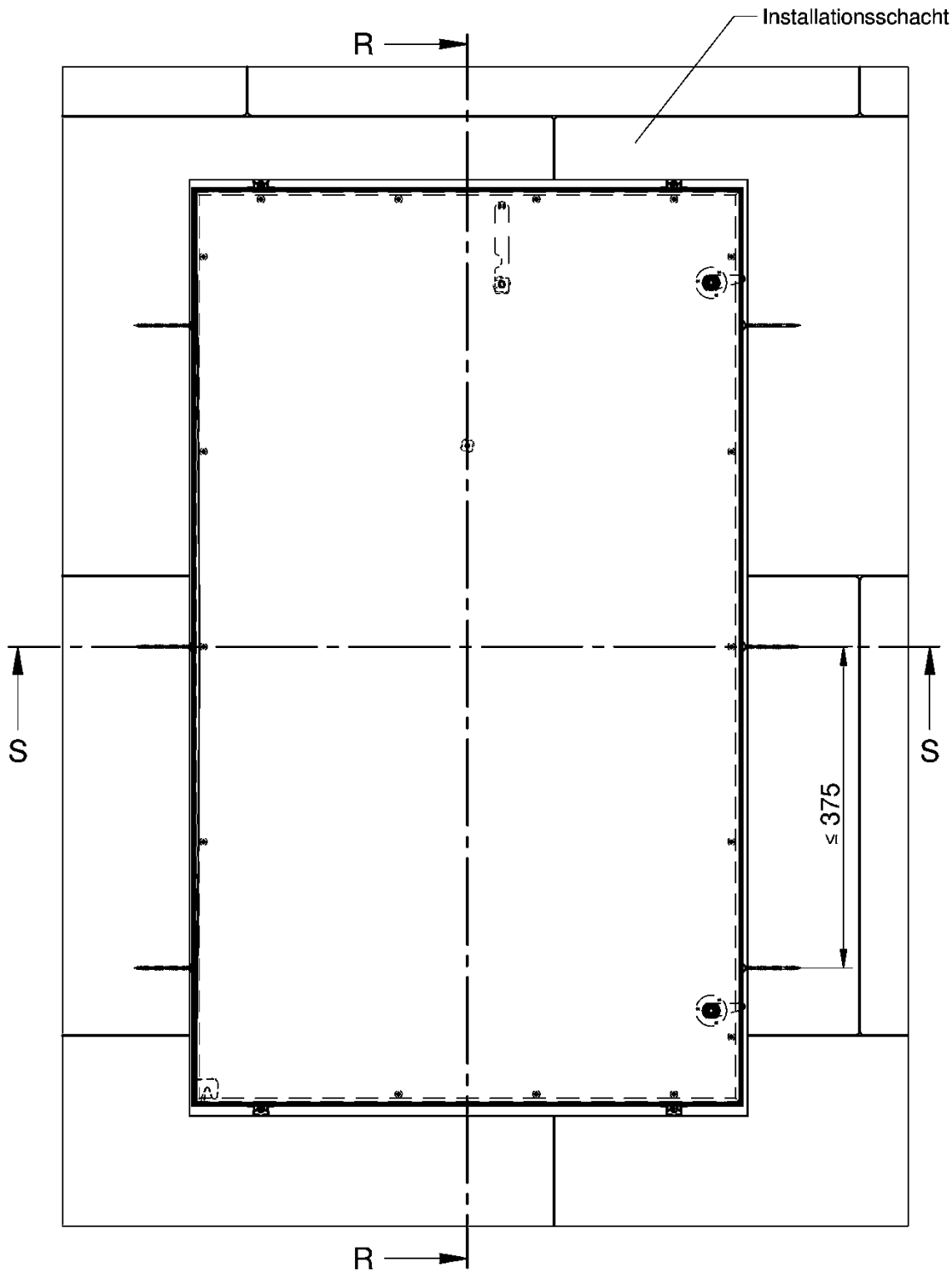

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 9
Typ "AluRapid Safe 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Schnitt S-S

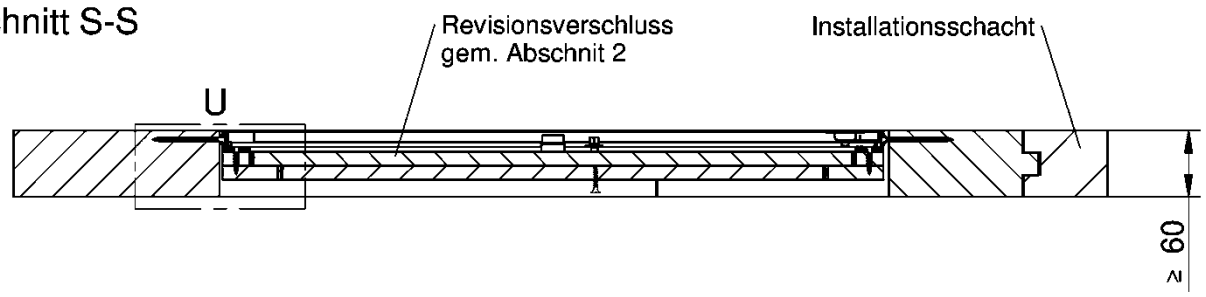

Schnitt R-R

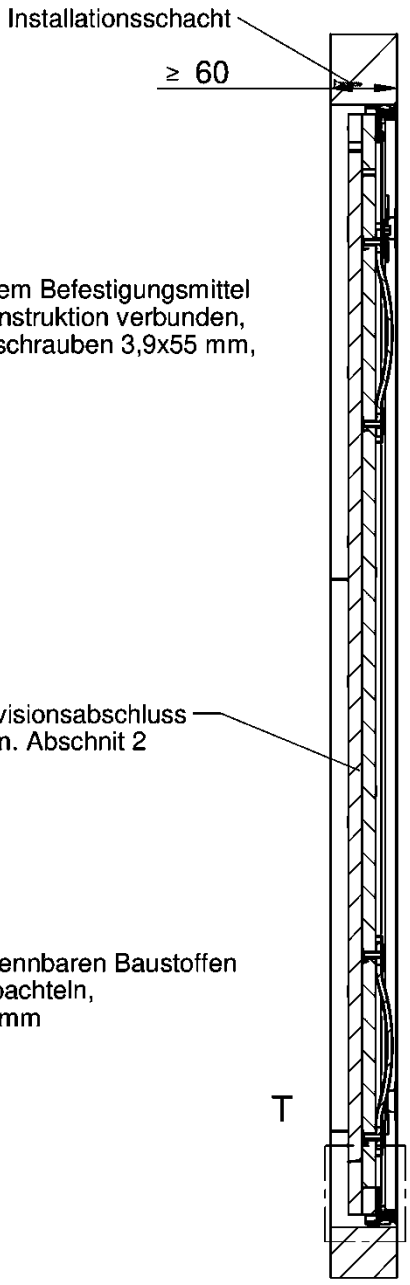

Detail U

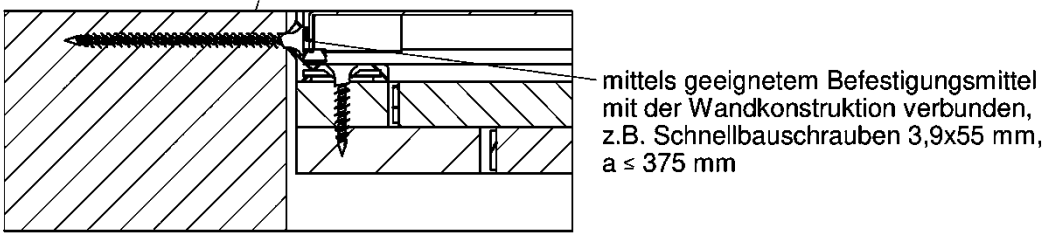

Detail T

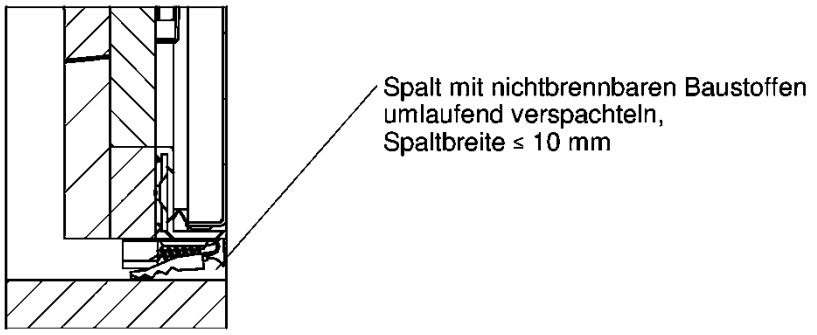

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 10
Typ "AluRapid Safe 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2	

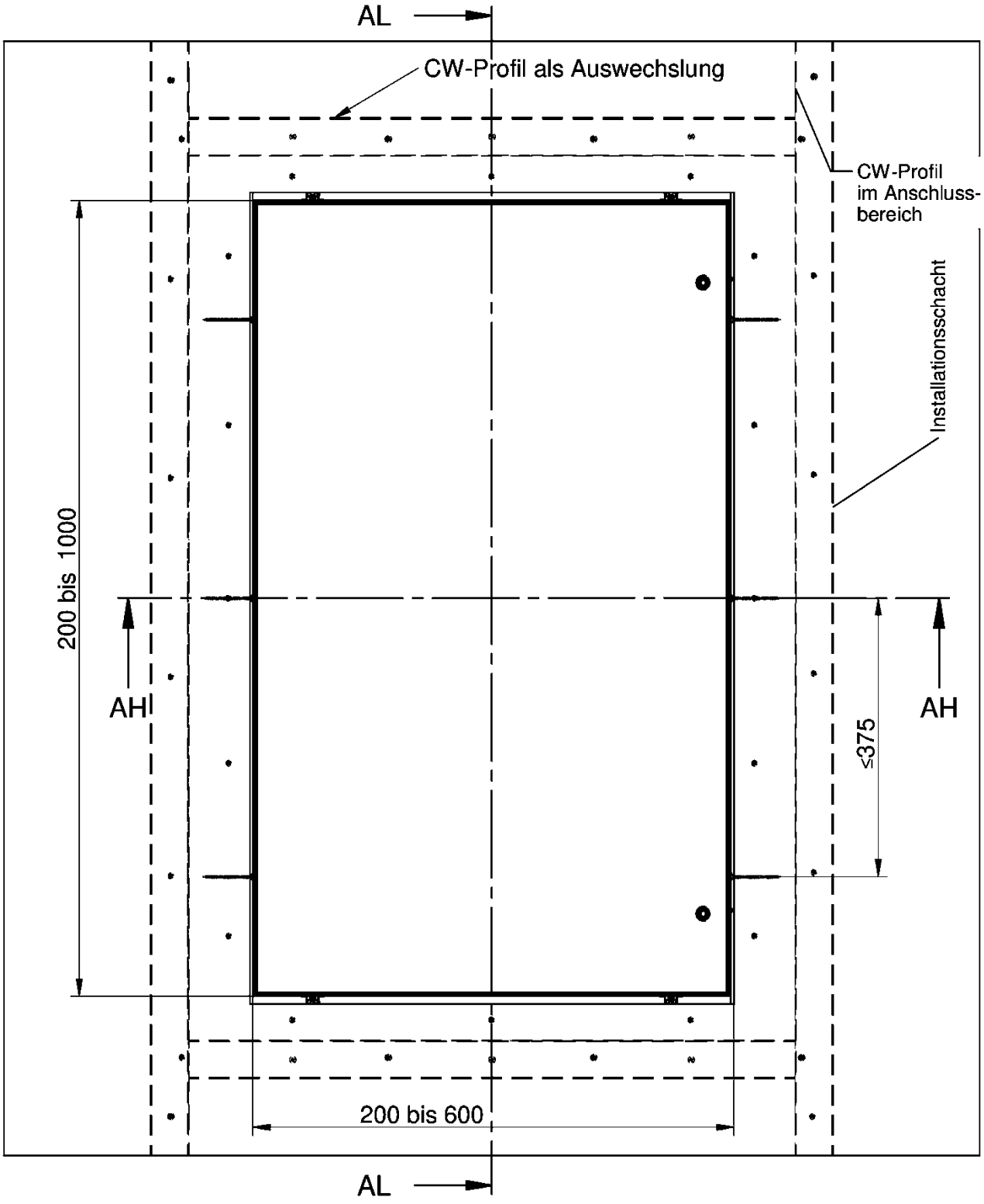

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 11
Typ "AluRapid Safe 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3	

Schnitt AH-AH

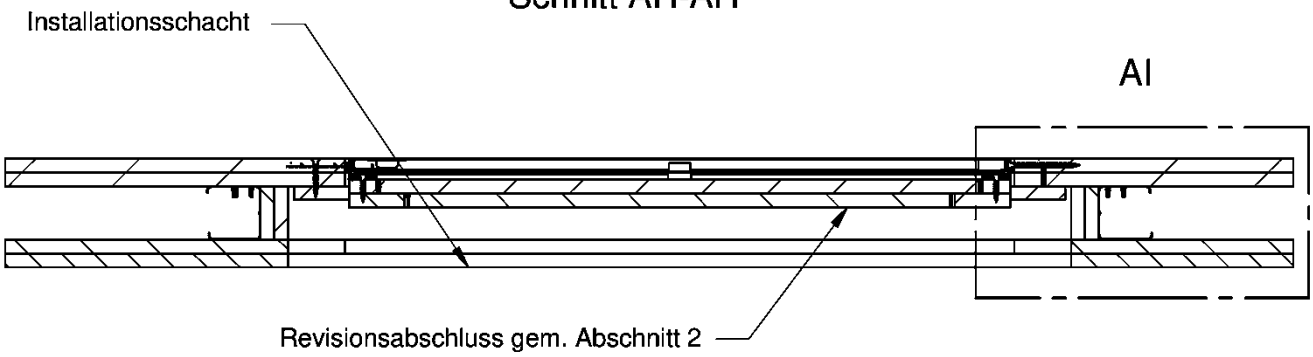

Schnitt AL-AL

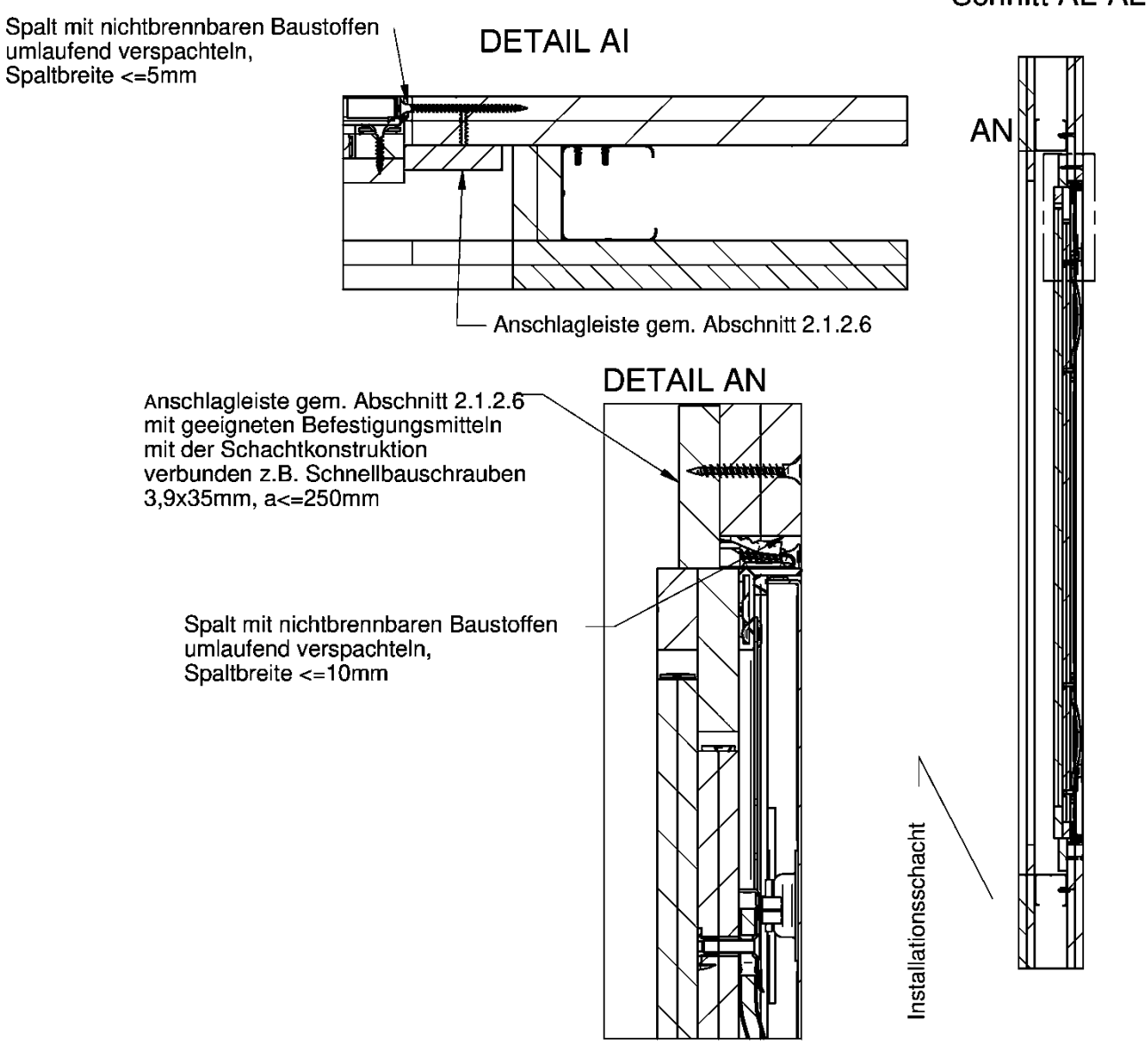

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"

Anlage 12

Typ "AluRapid Safe 30"
Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

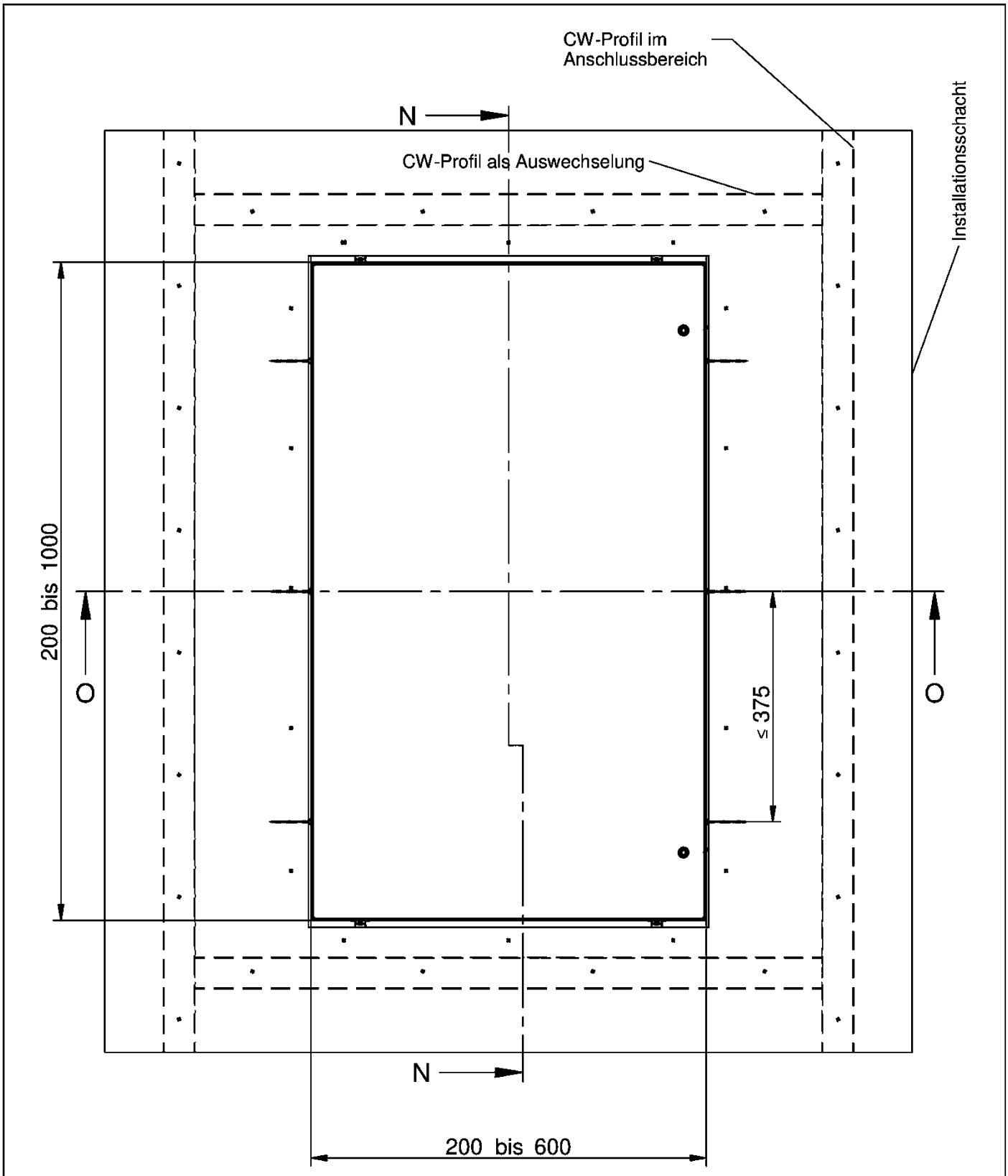

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 13
Typ "AluRapid Safe 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 u. 3.2.2.5	

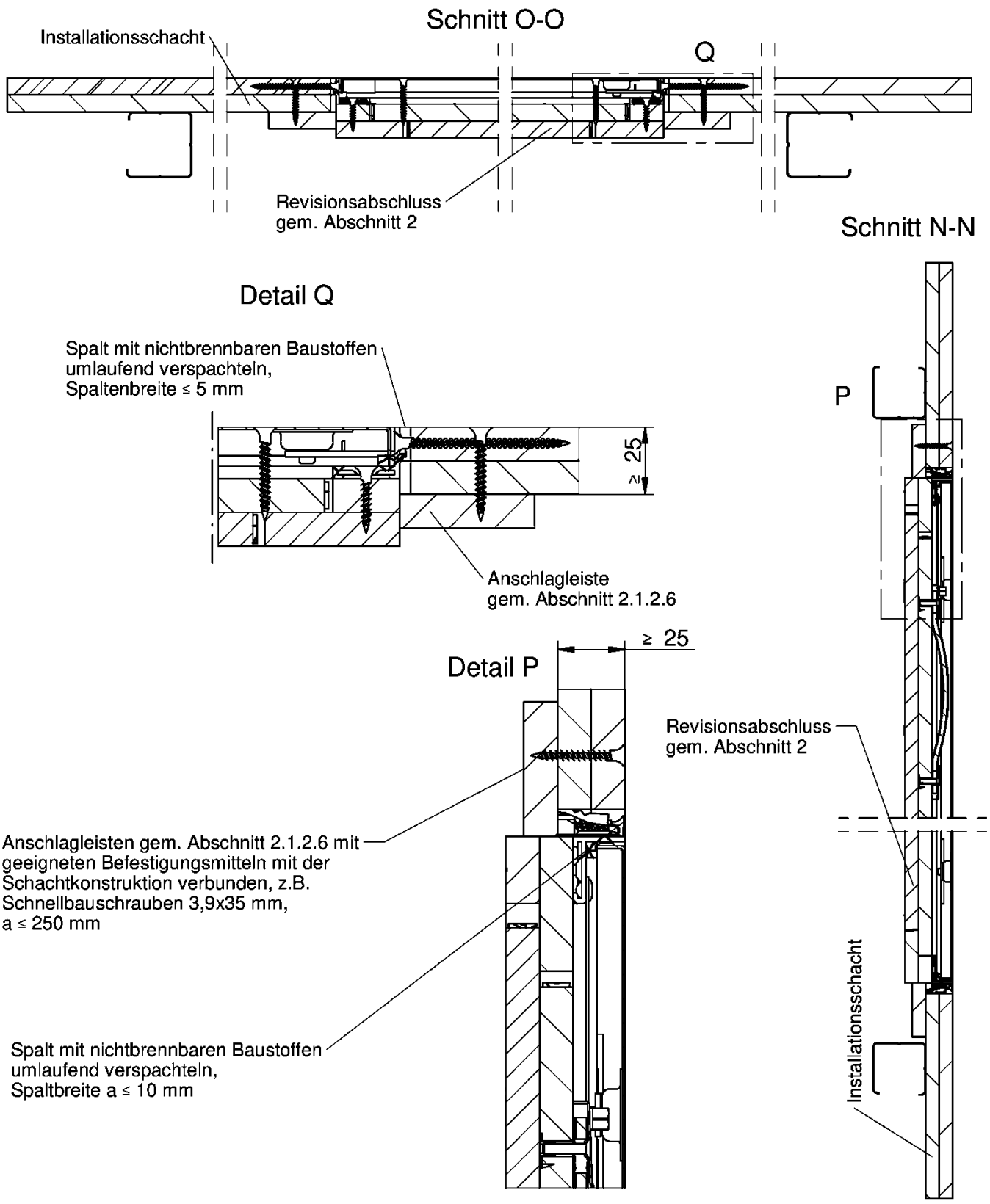

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"

Anlage 14

Typ "AluRapid Safe 30"

Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 u. 3.2.2.5

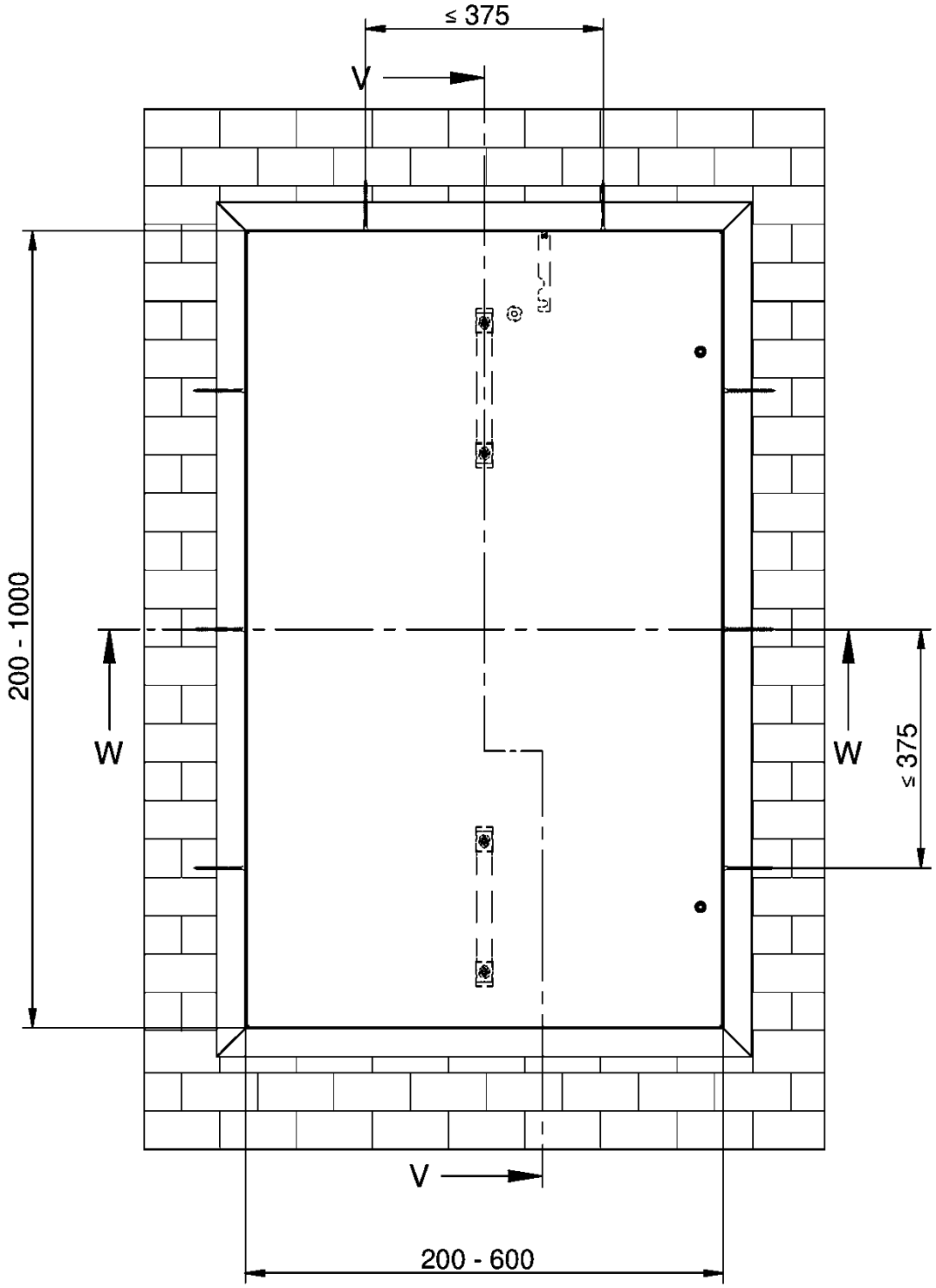

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 15
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

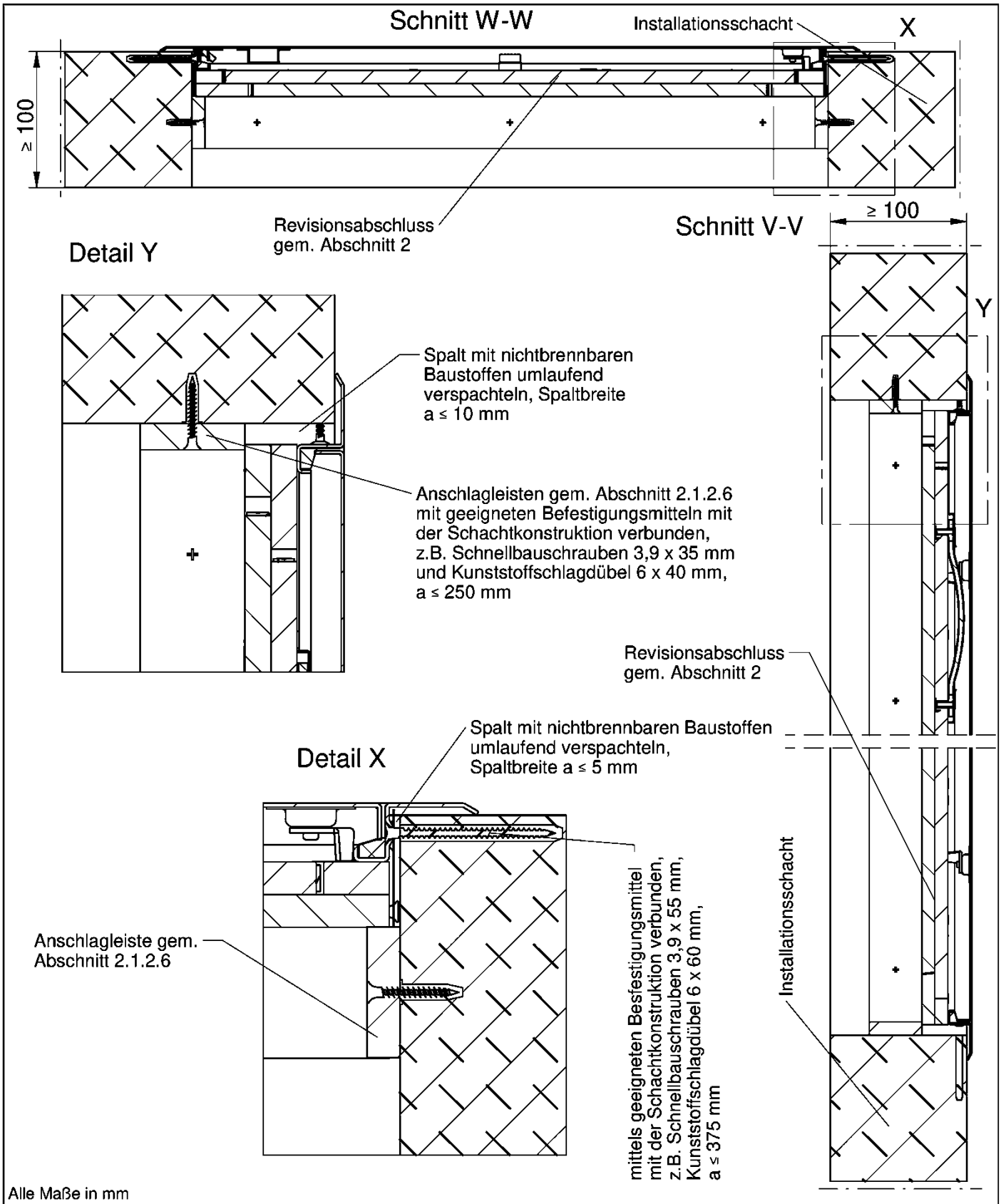

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 16
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

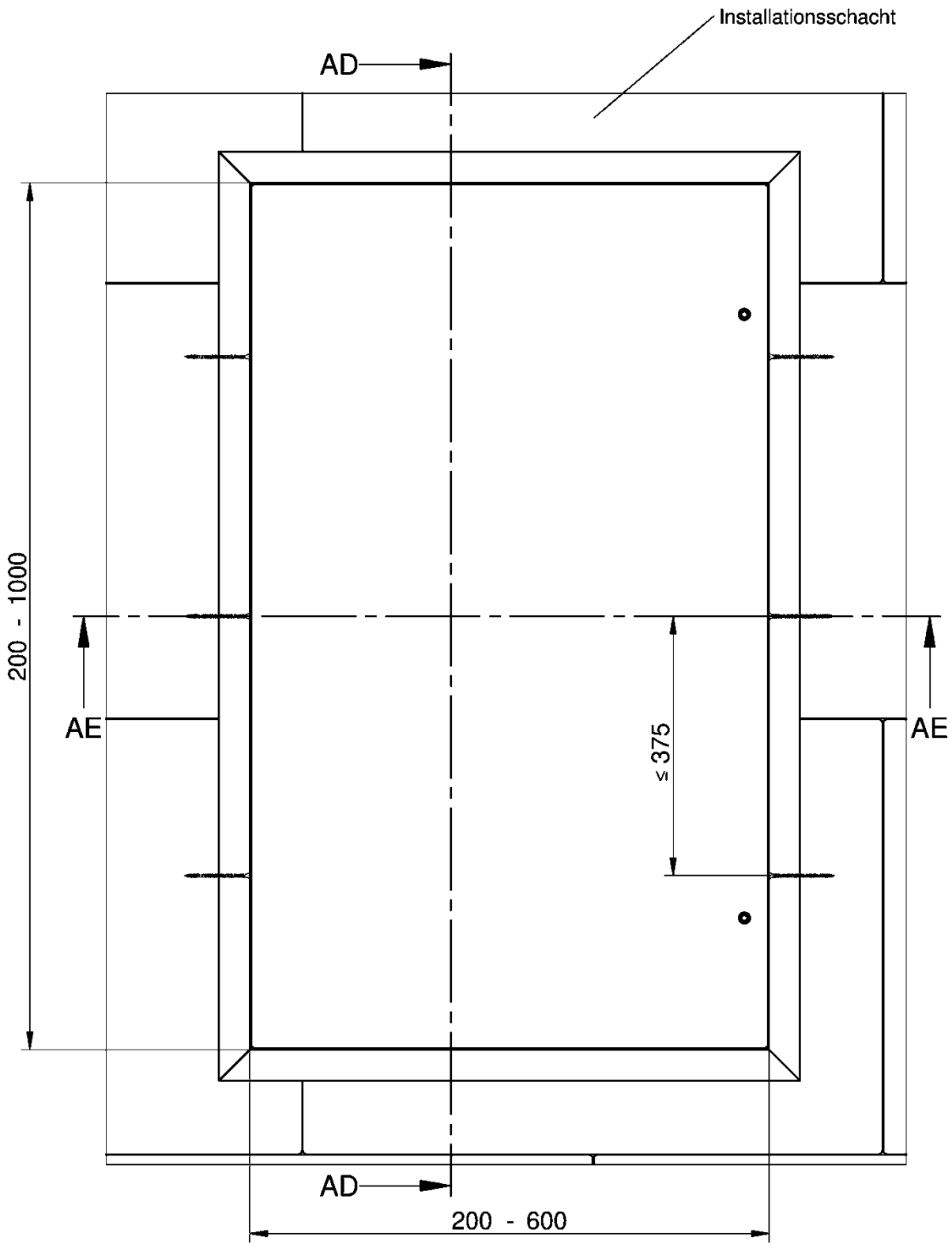

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 17
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Schnitt AE-AE

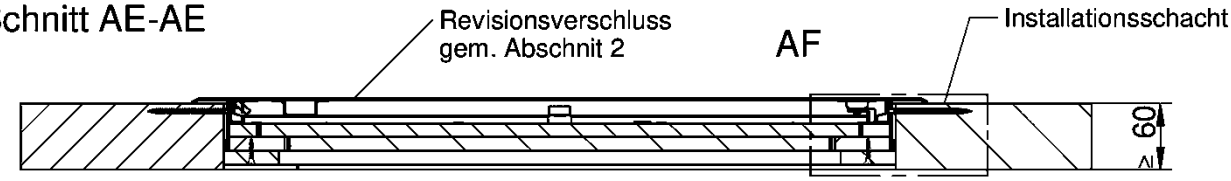

Schnitt AD-AD

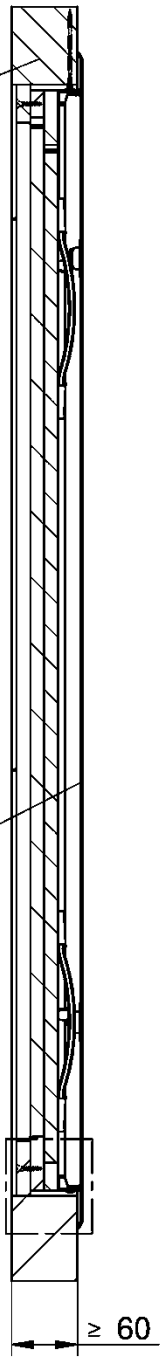

Detail AF

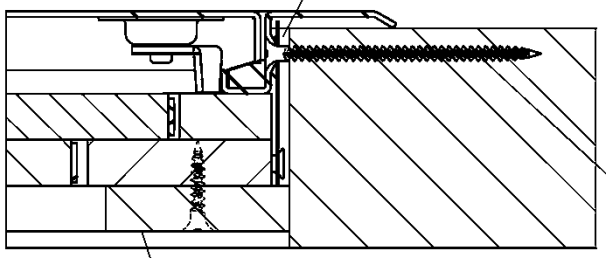

Detail AG

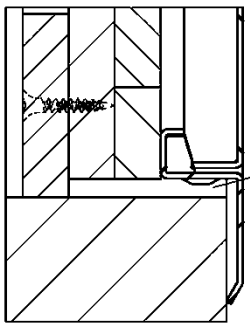

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 18
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2	

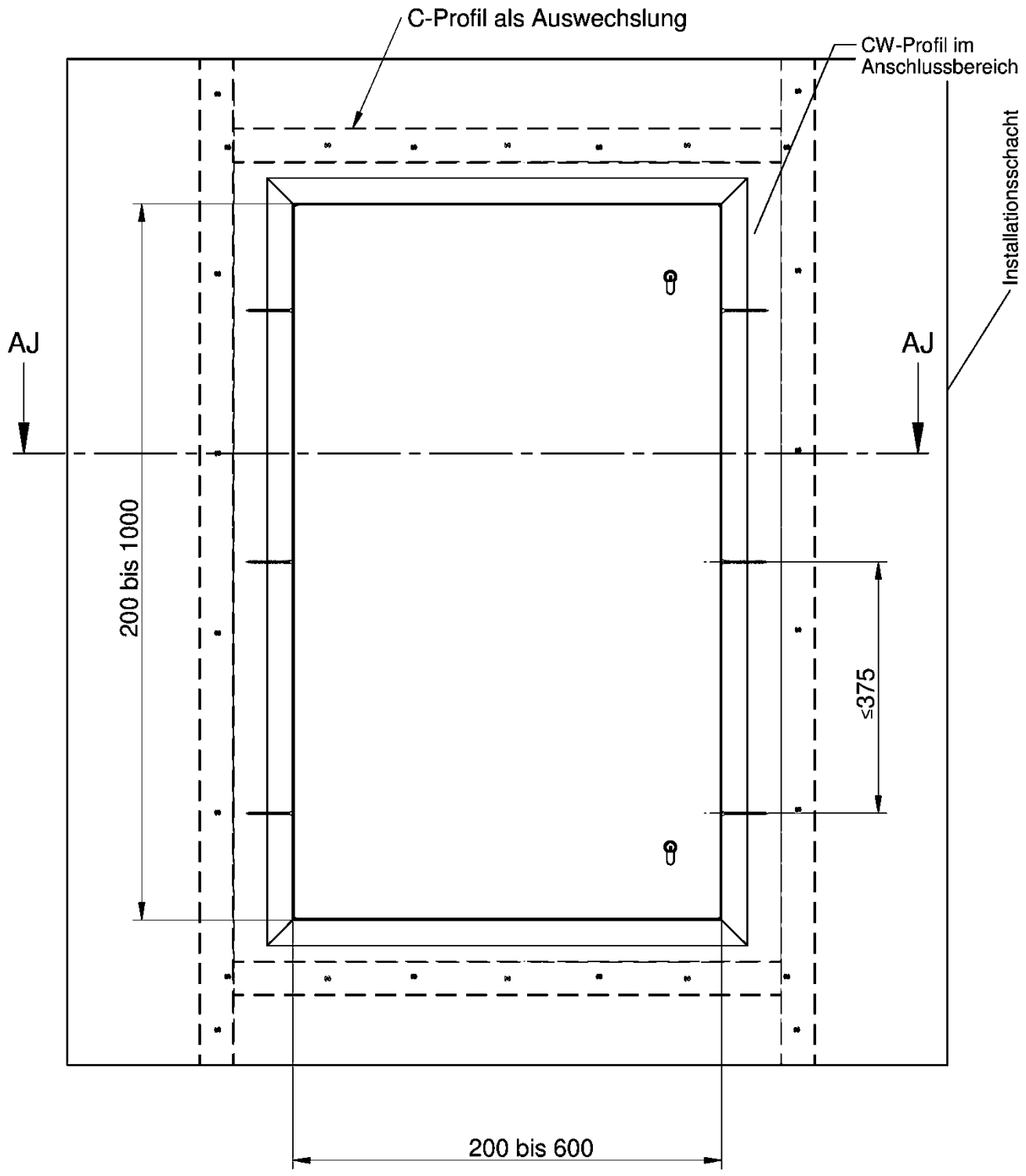

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 19
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3	

Schnitt AJ-AJ

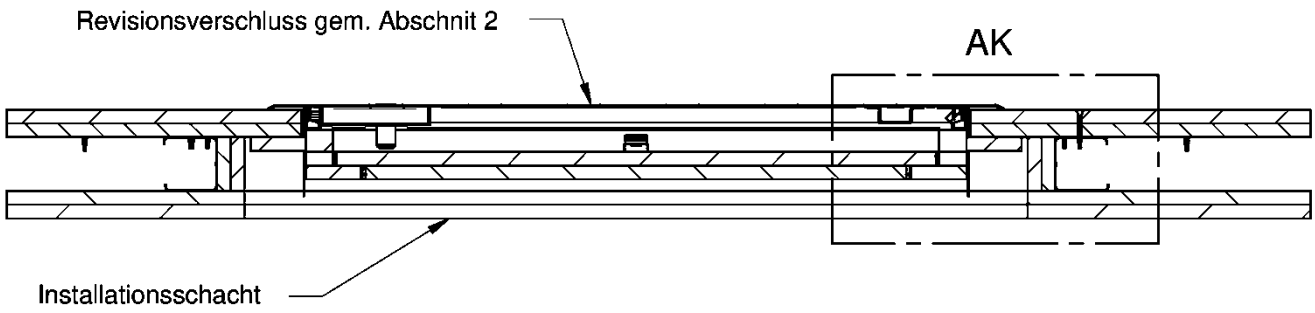

Schnitt AO-AO

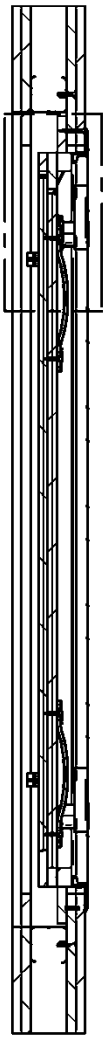

DETAIL AK

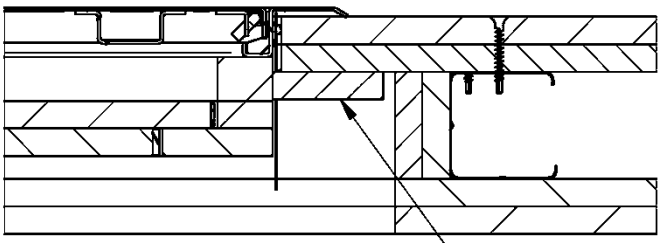

DETAIL AP

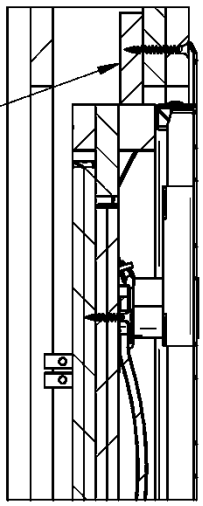

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 20
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

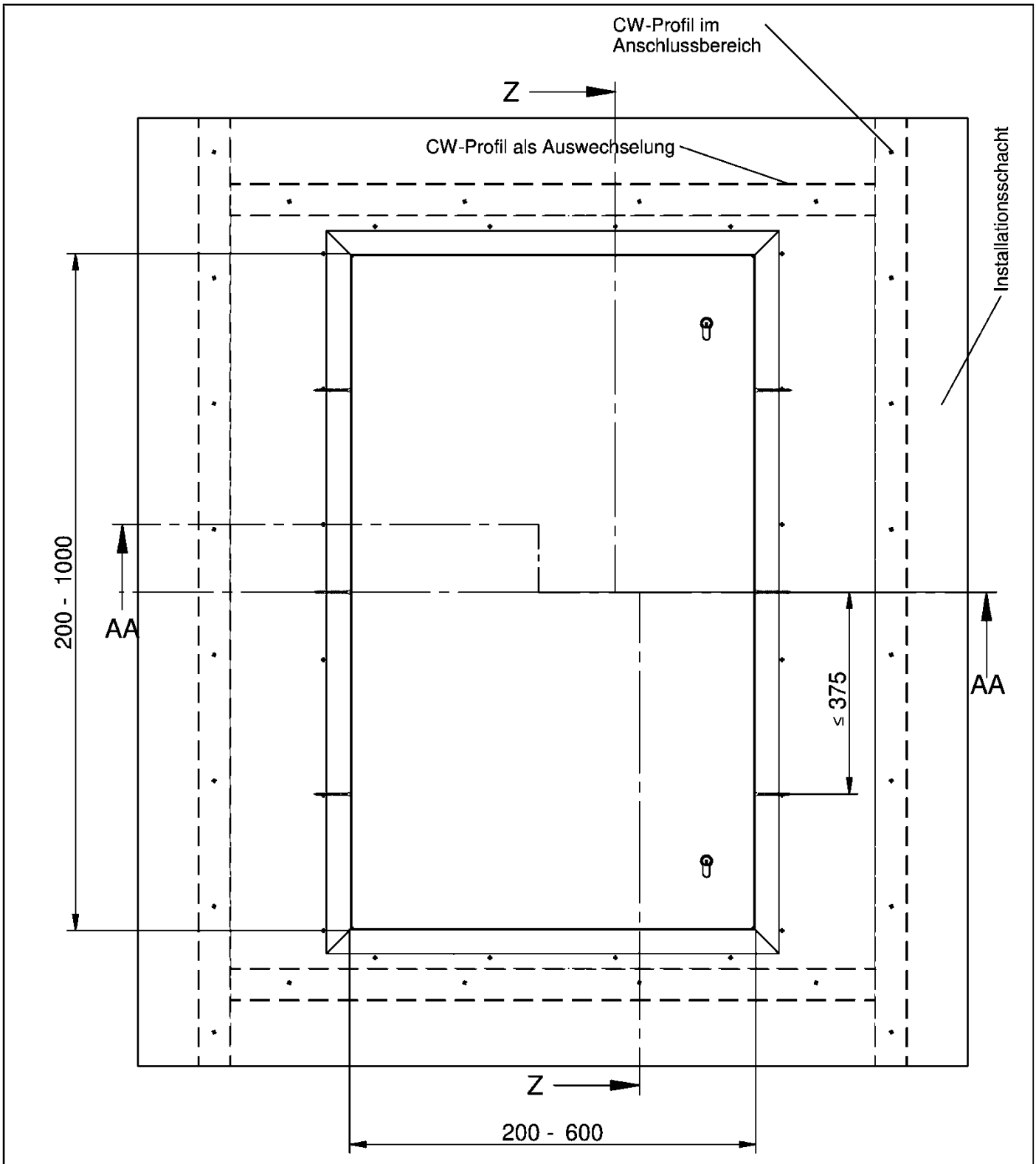

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 21
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 u. 3.2.2.5	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

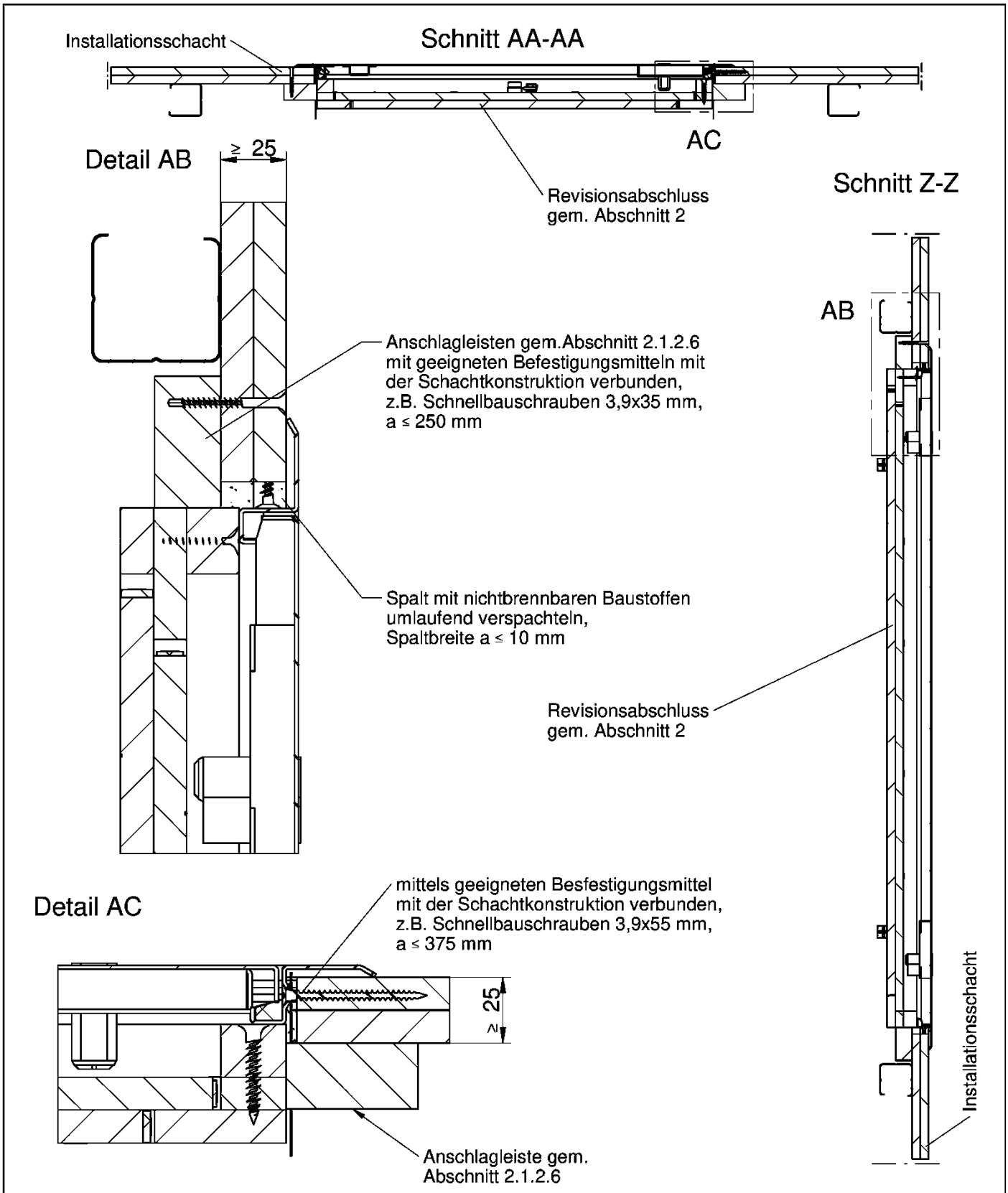

Alle Maße in mm

Feuerwiederstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 22
Typ "AluRapid Safe Plus 30" Details zum Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 u. 3.2.2.5	

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 4000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP oder aBG
1	P-2100/343/17-MPA BS

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm oder 25 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 4000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP
1	P-2100/166/15-MPA BS
2	P-3179/069/14-MPA BS
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-3316/0821-MPA BS
5	P-3393/172/08-MPA BS
6	P-SAC-02 III-661
7	P-SAC-02/III-797
8	P-2100/788/18-MPA BS
9	P-3969/2222-MPA BS
10	P-3361/611/14-MPA BS
11	P-SAC02/III-824
12	P-SAC-02/III-523
13	P-11-003478-PR01-ift

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "AluRapid Safe 30" bzw. "AluRapid Safe Plus 30"	Anlage 23
Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3) bzw. aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.4)	

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 0,6 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm oder 25 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 4000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	**abP**
1	P-SAC-02 III-676